

# Förderreglement „Forschungsfonds Aargau“

## 1. Grundlage

Mit den Fördermitteln des Forschungsfonds Aargau unterstützt der Kanton Aargau seit 2008 den Wissens- und Technologietransfer zwischen Hochschulen und Aargauer Wirtschaftsunternehmen. Mit Vereinbarung vom 23. Dezember 2022 hat der Kanton für die Periode 2023 - 2027 die Verwaltung der Fördermittel an die Hightech Zentrum Aargau AG übertragen.

Dieses Förderreglement hält die Grundsätze für die operative Umsetzung fest.

## 2. Zweck des Forschungsfonds Aargau

- (1) Förderung der Innovation in der Aargauer Wirtschaft
- (2) Unterstützung des Wissens- und Technologietransfers zwischen Hochschulen und bestehenden Aargauer Wirtschaftsunternehmen
- (3) Schaffung von Anreizen, damit innovative und wertschöpfungsintensive Unternehmen den Kanton Aargau als Standort wählen

## 3. Partner

- (1) Bei jedem Projekt müssen wenigstens ein Wirtschaftspartner mit Domizil im Kanton Aargau oder mit verbindlicher Verpflichtung zur Verlegung des Sitzes in den Aargau und ein Schweizer Hochschulpartner (z.B. ETH/Uni, EMPA, PSI, FH) beteiligt sein.
- (2) Betr. Hochschulpartner bestehen keine grundsätzlichen Einschränkungen mit Ausnahme Ziff. 4.(3).
- (3) Die Projektleitung kann sowohl von einem der Hochschul- als auch von einem der Wirtschaftspartner wahrgenommen werden. Der Partner, bei dem die Projektleitung angesiedelt ist, übernimmt die Rolle des Antragstellers.

## 4. Mittel und Mitteleinsatz

- (1) Der Kanton stellt für die Jahre 2023 - 2027 jährlich CHF 1'400'000.- Projektfördermittel abzüglich maximal 7% für den administrativen Aufwand zur Verfügung. Die Entschädigung der Geschäftsstelle und der Forschungskommission wird separat geregelt.
- (2) Die Fördermittel dienen der Finanzierung der Forschungsaufwendungen (in der Regel Personalkosten) der Hochschulpartner. Beiträge an Wirtschaftspartner sind ausgeschlossen.
- (3) Ausländische Hochschulpartner sorgen selber für die Finanzierung ihrer Aufwendungen, ausser es wird der Nachweis erbracht, dass keine Hochschule in der Schweiz die gesuchte Kompetenz hat.
- (4) Wirtschaftspartner tragen in der Regel die Hälfte der Projektkosten. Dies kann in Form
  - von Barleistungen und/oder
  - eigener Personalleistungen und/oder
  - bezifferbarer Sachleistungen (Ausrüstungen, Material, Geräte, Softwarepakete, etc.) erfolgen.
- (5) Als Personalkosten gelten die Ansätze und Finanzierungsgrundsätze in der **Beilage 1**.
- (6) Der Einsatz weiterer Drittmittel ist erwünscht. Sie sind im Antrag zu deklarieren.
- (7) Die Bedingungen zur Förderung von Projekten sind:
  - Umsetzungs- und marktnahe Vorhaben mit ausgewiesenem Anwendungscharakter (d.h. als unmittelbares Ziel eine Anwendung in einem Produkt oder in einer Dienstleistung haben).
  - Der Innovationsgehalt geht über den Stand der Technik in der Branche hinaus.
  - Ein bidirektionaler Wissens- und Technologietransfer zwischen Hochschul- und Wirtschaftspartner ist erkennbar.Der wirtschaftliche Nutzen für den Wirtschaftspartner ist darstellbar.
- (8) Beispiele von unterstützungswürdigen Projekten:
  - Produktinnovationen: Prototypen (Maschinen, Materialmuster)
  - Prozessinnovationen: Versuchsanlagen, Verfahren, Softwarelösungen

- Projekte, welche nachweislich die Umweltbelastung eines Produktes, einer Dienstleistung, eines Prozesses oder eines Gesamtsystems senken.
  - Projekte im Bereich der Weiterentwicklung und Nutzung von Nanotechnologien, sofern sie einen ausgewiesenen Anwendungscharakter haben.
- (9) Nicht gefördert werden aus ordnungspolitischen Gründen
- Reines Engineering und reine Dienstleistungen der Hochschulen
  - Reine Studien zu neuen und bekannten Geschäftsmodelle, Konzept-, Marktstudien, und dgl.
  - Projekte aus dem sozialen Bereich
  - Projekte im Bereich der reinen Grundlagenforschung
- (10) Auszahlungen der Kantonsbeiträge durch die Hightech Zentrum Aargau AG erfolgen
- 50 % bei Projektbeginn
  - 50 % bei Vorlage des Projektabschlussberichts

## 5. Projektstruktur

- (1) Die Projekte werden nach einem vorgegebenen Projektraster nach **Beilage 2** eingereicht.
- (2) Die Dauer der bewilligten Projekte beträgt in der Regel 1 bis maximal 3 Jahre.
- (3) Falls notwendig, kann die Dauer um maximal 1 Jahr verlängert werden. In diesem Fall ist vor Ablauf der ordentlichen Projektdauer ein Verlängerungsantrag einzureichen.
- (4) Als Richtgrösse für die Kantonsfördermittel gelten Beträge bis CHF 100'000.- pro Projekt.
- (5) Ziele, Meilensteine und Leistungen müssen klar definiert und überprüfbar sein.
- (6) Der Projektantrag umschreibt, wie der Wirtschaftspartner im Erfolgsfall die Ergebnisse umsetzen wird.
- (7) Das Projektbudget - nach Wirtschafts- und Hochschulpartner getrennt - umfasst:
  - Personalbudget (Personenmonate) des eingesetzten Personals und dessen Personalkosten nach Ziff. 4.(5)
  - den durch den Forschungsfonds zu finanzierenden Personalkostenanteil
  - Sachkosten (Investitionen, bezifferbare Sachleistungen nach Ziff. 4.(4), Betriebsmittel, Spesen, etc.)

## 6. Regelung betr. Geistiges Eigentum und Immaterialgüterrecht zwischen Hochschul- und Wirtschaftspartner (Details vgl. **Beilage 3**)

- (1) Die an freigegebenen Projekten beteiligten Partner regeln vor Projektbeginn die Fragen betr. Geistiges Eigentum (Intellectual Property, kurz IP) und Immaterialgüterrecht (Intellectual Property Rights, kurz IPR). Falls nicht in gegenseitigem Einverständnis anders vereinbart, gehört allfällige während des Projektes erarbeitete IP ausschliesslich dem Wirtschaftspartner.
- (2) Ebenso sollen geregelt bzw. vereinbart werden
  - Verwertungsrechte
  - Publikationsrechte
  - und Geheimhaltungvon Projektergebnissen und von vor Projektbeginn vorliegendem IP.

## 7. Forschungskommission: Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Die Hightech Zentrum Aargau AG setzt zur Beurteilung der Projekte eine unabhängige, neutrale Forschungskommission ein.
- (2) Sie umfasst maximal 10 Mitglieder und ist wie folgt zusammengesetzt:
  - Präsident/in
  - Vertretung des Kantons
  - Vertretung der Wirtschaft
  - Vertretung der Forschung (Forschungsinstitut einer staatlichen oder privaten Institution)

- (3) Die Forschungskommission beurteilt die Projekte nach wissenschaftlichen und unternehmerischen Gesichtspunkten nach den unter Ziff. 8. genannten Kriterien. Die Beurteilung und Freigabe von Projekten erfolgt im Wettbewerb.
- (4) Sie kann
- Projekte ohne / mit Auflagen oder unter Vorbehalt freigeben (zur Beschaffung und Beurteilung ergänzender Informationen)
  - Projekte ablehnen, dies mit klarer Begründung
- (5) Weitere Aufgaben der Forschungskommission:
- berät bei Bedarf zusätzlich zur Hightech Zentrum Aargau AG Antragstellende bei der Vorbereitung von Projektanträgen und begleitet sie bei der Projektdurchführung
  - verfolgt den Verlauf freigegebener Projekte

Der Präsident/Die Präsidentin:

- gibt die Abschlusszahlung nach erfolgreicher Beendigung des Projektes frei
- stellt zu Händen des Stiftungsrats das Berichtswesen gemäss Ziff. 2.3 der Leistungsvereinbarung sicher

## 8. Kriterien zur Beurteilung der Projektanträge

Kriterium	Beurteilungspunkt	Erfüllungsgrad A: erfüllt B: teilweise erfüllt C: nicht erfüllt
<b>Fachliche Qualität</b>	(1) Klare/realistische <b>Zielsetzung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ unternehmerisch</li> <li>▪ wissenschaftlich</li> </ul> (2) Klarer/methodischer <b>Vorgehensplan</b> mit Meilensteinen (was bis wann?) (3) Erkennbarer <b>Innovationsgehalt</b> (4) Der Zielsetzung angemessene <b>Ressourcen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ personell</li> <li>▪ finanziell</li> </ul>	
<b>Grösstmögliche Marktwirkung</b>	Klare Vorstellung zur <b>Nutzung der Projektergebnisse</b> durch den Wirtschaftspartner im Erfolgsfall	
<b>Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Aargau</b>	<b>Beurteilung der erwarteten Ergebnisse</b> (Produkte, Konzepte, Leistungen) hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Marktpotential</li> <li>▪ Auswirkung</li> <li>▪ Ressourceneffizienz (nachweisliche Reduktion der Umweltbelastung)</li> </ul>	
<b>Einbezug der Profilierungsmöglichkeit der Hochschul- und Wirtschaftspartner</b>	(1) Erkennbarer (bidirektionaler) <b>Wissens- und Technologietransfer</b> zwischen Hochschul- und Wirtschaftspartner (2) Bieten die Kooperationspartner hinsichtlich <b>Kompetenz</b> und <b>Ausrichtung</b> Gewähr für einen Projekterfolg?	

## 9. Aufgaben der Hightech Zentrum Aargau AG:

- (1) unterstützt bei Bedarf Antragstellende in Fragen des Immaterialgüterrechts nach Ziff. 6 und/oder vermittelt einschlägige Fachkontakte
- (2) berät bei Bedarf Antragstellende bei der Vorbereitung von Projektanträgen und begleitet sie bei der Projektdurchführung
- (3) stellt administrative Abläufe sicher, vgl. Ziff. 10.(1) bis (5)
- (4) Führt das Beschlussprotokoll der Forschungskommissionssitzungen
- (5) Führt eine Datenbank über die bewilligten Projekte
- (6) Führt über die Verwendung der Fördermittel eine gesonderte Rechnung, aufgeschlüsselt bis auf Stufe Projekt
- (7) Erstellt zusammen mit den Projektleitungen per Jahresende die Projektabgrenzungen
- (8) Erstellt den Jahresabschluss zu Händen des Verwaltungsrates der Hightech Zentrum Aargau AG und ihrer Revisionsstelle

## 10. Prozesse

- (1) Es sind **pro Jahr zwei Ausschreibungen** mit folgenden Terminen vorgesehen:

Vorgang	Termine Frühling	Termine Herbst
Ausschreibung	15. Januar	15. Juni
Einreichen Projekte (Beilage 2)	31. März/24:00 Uhr	30. Sept./24:00 Uhr
Besprechung Evaluationskommission	Mitte April	Mitte Oktober
Entscheid	30. April	31. Oktober

- (2) Das **Einreichen der Projekte** nach Raster **Beilage 2** erfolgt elektronisch als pdf-Dokument an die Hightech Zentrum Aargau AG per Mail an [ffag@hightechzentrum.ch](mailto:ffag@hightechzentrum.ch)
- (3) Verspätet eintreffende Projektanträge können in der laufenden Antragsrunde nicht mehr berücksichtigt werden
- (4) Die Geschäftsstelle erledigt für die Forschungskommission laufend folgende Arbeiten:
  - Elektronische Bestätigung des Eingangs an die Antragstellenden.
  - Jeder Projektantrag erhält eine eindeutige Identifikation (Datum der Eingaberunde und laufende Nummer – z.B. 140331-1 für die Frühlingrunde – inkl. Akronym des Projekts) und wird elektronisch auf dem Server abgelegt.
  - Zusammenstellung eines Dossiers mit sämtlichen Projektanträgen zu Händen der Forschungskommission. Termin: unmittelbar nach dem verbindlichen Eingabetermin.
  - Eröffnung Projektkonto für freigegebene Projekte.
  - Führung einer Projektübersicht mit den wesentlichen Eckdaten und insbesondere Führung einer Übersicht über die disponierten und noch frei verfügbaren Fördermittel.
  - Führung einer Übersicht über die laufenden administrativen Kosten (Geschäftsstelle, Forschungskommission und Revisionsstelle).
- (5) Nach der Beurteilung erhalten die Antragstellenden vom Präsidenten der Forschungskommission den Entscheid der Kommission schriftlich. Ausgesprochene Auflagen und Ablehnungsentscheide sind ausreichend und nachvollziehbar zu begründen. Es besteht Anspruch auf eine anfechtbare Verfügung. Der Rechtsmittelweg richtet sich nach dem Verwaltungsrecht.

## 11. Reporting

- (1) Mit der Beendigung des Projekts erstellen die Antragstellenden einen kurzen **Projektabschlussbericht** (nach Beilage 4) aus dem insbesondere folgende Punkte hervorgehen:
  - Soll-Ist-Vergleich hinsichtlich der Resultate, Projektkosten und Terminen
  - Kurzbegründung grösserer Abweichungen
  - Nutzen aus unternehmerischer Sicht für Wirtschaftspartner
  - Nutzen aus wissenschaftlicher Sicht für Hochschulpartner
  - Art der Umsetzung und praktischen Nutzung der Ergebnisse durch den/die Wirtschaftspartner
  - Erfahrungen in der Zusammenarbeit Wirtschafts- und Hochschulpartner

- Eine Zusammenfassung des Projektes und der Projektergebnisse, einmal in einer Version für die Projektteilnehmer und den Forschungsfonds plus einmal in einer öffentlichen Version
- (2) Bei Bedarf kann die Forschungskommission von den Projektleitenden kurze **Statusberichte** einfordern, dies namentlich bei Projekten, die über den Jahreswechsel hinausgehen.
- (3) Die Projektleitenden orientieren unaufgefordert und unverzüglich die Hightech Zentrum Aargau AG im Falle signifikanter Abweichungen zwischen dem effektiven Projektverlauf und den Projektzielen (nach Beilage 5).

## 12. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt ab 1. Januar 2024 in Kraft.

## 13. Mitgeltende Beilagen

1. Ansätze
2. Formular Projektantrag
3. Grundsätze zur Regelung des Immaterialgüterrechts
4. Formular Schlussbericht
5. Formular Zwischenbericht

Beilagen 2 bis 5 stehen auf der Website [www.forschungsfonds-aargau.ch](http://www.forschungsfonds-aargau.ch) als Download zur Verfügung.

## Beilage 1

Finanzierungskriterien für Forschungs- und Wirtschaftspartner orientieren sich grundsätzlich an KTI/Innosuisse-Projekten. Die für den Forschungsfonds Aargau aktuellen Sätze entnehmen Sie nachfolgender Tabelle.

<b>Kategorie</b>	<b>Tarif</b>
<b>Projektleiter/in</b>	Max. CHF 148.00 / h
<b>Stellv. Projektleiter/in</b>	Max. CHF 127.00 / h
<b>Erfahrene Wissenschaftler/in</b>	Max. CHF 105.00 / h
<b>Wissenschaftliche Mitarbeiter/in</b>	Max. CHF 84.00 / h
<b>Techniker/in, Programmierer/in</b>	Max. CHF 74.00 / h

Genehmigt Hightech Zentrum Aargau AG  
Version 11 / 01.01.2024